

Arbeiterwohlfahrt LV Berlin e.V.

Abteilung Vormundschaften

1. Vorwort

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen das Wohl und die Wahrung der Interessen der vertretenen Kinder und Jugendlichen. Die UN Kinderrechtskonvention enthält in Art. 3.1. die Bestimmung: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Unsere Aufgabe ist es diese vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sicherzustellen und zu gewährleisten. Wir übernehmen Verantwortung für minderjährige Kinder, stärken und schützen deren Interessen und Rechte und setzen diese durch.

Die Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen unserer Arbeit, unsere Aufgaben und Zielsetzungen sind nachfolgend beschrieben und erläutert.

2. Rahmenbedingungen unserer Arbeit

Die Einrichtung Vormundschaften ist organisatorischer Teil des Referats Jugend, Migration und Beratungsdienste des AWO Landesverbandes Berlin e.V. und führt seit 1970 Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für ausländische Minderjährige sowie Minderjährige mit doppelter Staatsangehörigkeit.

Die Einrichtung Vormundschaften wird durch die Senatsverwaltung gefördert.

3. Rechtsgrundlagen unserer Arbeit

3.1. Die Legitimation als Vereinsvormund, Vereinspfleger und Vereinsbeistand

Grundsätzlich sieht § 1791a BGB vor, dass rechtsfähige Vereine zum Vormund bestellt werden können. Da § 1915 BGB die Anwendungen des Vormundschaftsrechts auch für Pflegschaften vorsieht, gilt § 1791a BGB auch für Vereinspflegschaften. Gemäß §§ 1791a BGB, 54 SGB VIII ist für die Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften eine Erlaubnis des Landesjugendamts erforderlich § 54 SGB VIII.

In Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes hat die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 11.09.1970 die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. für geeignet erklärt Vormundschaften und Pflegschaften zu führen.

Die Beistandschaft kann gem. Art. 144 EGBGB auf Vereine übertragen werden, wenn eine entsprechende landesgesetzliche Regelung existiert und das Jugendamt die Beistandschaft mit Zustimmung des antragsberechtigten Elternteils auf den Verein überträgt.

Das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Berlin sieht in § 54 Abs.3 AGKJHG die Übertragung von Beistandschaften auf einen rechtsfähigen Verein vor, sofern das Landesjugendamt eine entsprechende Eignungserklärung abgibt.

In Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes hat die damals zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.10.1998 die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. für geeignet erklärt die Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII) auszuführen und Beistandschaften mit Zustimmung des jeweiligen Elternteils für ausländische Kinder zu führen.

Die Besonderheit der Vereinsbeistandschaft besteht darin, dass diese als solche dem Verein übertragen wird und nicht lediglich die Ausübung der Beistandschaft. Insoweit ist die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. Beliehener, also Träger öffentlicher Verwaltung i. S. v. § 1 Abs.2 SGB X. Dementsprechend sind neben den Vorschriften des BGB auch die Vorschriften des SGB VIII, des SGB I und des SGB X auf die Arbeit der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. als Beistand anwendbar.

3.2. Zustandekommen von Vereinsvormundschaft, -pflegschaft und -beistandschaft

3.2.1. Bestellung zum Vereinsvormund/Vereinspfleger durch das Familiengericht

Als Vereinsvormund oder -pfleger wird die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. durch familiengerichtliche Bestellung nach entsprechender Einwilligung gemäß § 1791a Abs.1 S.1 BGB tätig. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Familiengerichts (§ 1791a Abs.2 BGB). Vom Familiengericht wird eine Bestellungsbescheinigung ausgestellt, die auch als Vertretungsnachweis dient.

Zum Vormund bestellt wird die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. als Verein und nicht der/ die einzelne Mitarbeiter_in. Da die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. als juristische Person nicht selbständig als Vormund handeln kann, sondern es dafür immer einer natürlichen Person bedarf, sind einzelne Mitarbeiter_innen zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB bestellt worden. Diese können den Verein im Geschäftsbereich Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft rechtswirksam vertreten.

Es gibt verschiedene rechtliche Gründe, die eine Vormundschaft oder Pflegschaft notwendig machen:

- Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis § 1673 BGB (z.B. nicht verheiratete minderjährige Kindesmutter)

- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis § 1673 BGB (z.B. unbekannter Aufenthaltsort der Eltern)
- Ruhen der elterlichen Sorge im Adoptionsverfahren (§ 1751 Abs.1 BGB)
- Tod der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs.1)
- Entzug der elterlichen Sorge bei Kindeswohlgefährdung und Übertragung auf einen Vormund (§ 1666 BGB i. V. m. § 1773 BGB)
- Familienstand des Kindes lässt sich nicht ermitteln (§ 1773 Abs.2 BGB)
- Tatsächliche oder rechtliche Verhinderung der Eltern für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (z.B. Interessenkollision bei Rechtsgeschäften oder in Vaterschaftsanfechtungsverfahren).

3.2.2. Antrag eines Elternteils auf Einrichtung einer Vereinsbeistandschaft:

Als Vereinsbeistand wird die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. auf Wunsch und schriftlichen Antrag eines Elternteils des Kindes tätig (§ 1712 BGB), sofern dieser antragsberechtigt im Sinne des § 1713 BGB ist. Erforderlich ist auch die Übertragung der Führung der Beistandschaft auf die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. durch das für den Wohnsitz des Kindes zuständig Jugendamt (§ 54 AG KJHG Berlin).

Ebenso wie bei der Vereinsvormundschaft wird nicht der/die einzelne Mitarbeiter_in Beistand, sondern die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.. Die Vertretung des Vereins im Bereich Beistandschaft erfolgt über die gem. § 30 BGB bestellten besonderen Vertreter.

Die Beistandschaft ist vom Gesetzgeber als freiwillige Unterstützungsleistung bei der Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung der Unterhaltsansprüche konzipiert worden und kann auf Antrag des Antragsstellers jederzeit wieder beendet werden (§ 1715 BGB).

3.3. Die gesetzlichen Regelungen zur Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft

3.3.1. Vormundschaft (§§ 1773 ff BGB)

Ein Minderjähriger der nicht unter elterlicher Sorge steht oder von seinen Eltern nicht vertreten werden kann erhält einen Vormund (§ 1773 BGB). Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und umfasst die gesamte elterliche Sorge. Die elterliche Sorge umfasst gem. § 1626 BGB die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Die elterliche Sorge umfasst gem. § 1629 BGB auch die Vertretung der Kindes.

In den §§ 1773 ff. enthält das BGB zahlreiche Vorschriften zur Vormundschaft z.B.: Beispiel zur Begründung der Vormundschaft, zur Führung der Vormundschaft, zur Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts über den Vormund oder zur Beendigung der Vormundschaft.

In § 55 II SGB VIII ist zudem eine absolute Fallobergrenze von 50 Fällen für vollzeitbeschäftigte Vormünder gesetzlich vorgeschrieben worden.

3.3.2. Pflegschaft (§§ 1909 ff. BGB):

Die Pflegschaft ist in den §§ 1909 ff BGB geregelt. Viele Regelungen des Vormundschaftsrechts sind gem. § 1915 BGB analog auf die Pflegschaft anzuwenden.

Kennzeichnend für die Pflegschaft ist, dass immer nur Teilbereiche der elterlichen Sorge auf einen Pfleger übertragen werden. Die Aufgaben des Pflegers beschränken sich auf den Teilbereich der elterlichen Sorge, für den die Pflegschaft bestellt wurde. Beispielsweise gibt es: Personensorgerechtspflegschaften, Umgangspflegschaften, Ergänzungspflegschaften mit dem Wirkungskreis Vertretung im Vaterschaftsanfechtungsverfahren.

3.3.3. Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB):

Die Beistandschaft ist in den §§ 1712 ff. BGB geregelt. Dort sind auch die beiden Aufgabenbereiche des Beistands beschrieben. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot, welches wir unabhängig von einer bestehenden Beistandschaft anbieten ist in § 52a SGB VIII definiert.

Der Beistand ist gesetzlicher Vertreter des Kindes mit dem Wirkungskreis Feststellung der Vaterschaft und / oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, allerdings tritt seine Vertretungsmacht nur an die Seite der elterlichen Sorge und ersetzt diese nicht.

3.4. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ist beschränkt auf die Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für ausländische Minderjährige, wobei sich die erteilte Tätigkeitserlaubnis ausdrücklich auch auf den Personenkreis mit doppelter Staatsangehörigkeit erstreckt.

Wir arbeiten überbezirklich und sind örtlich zuständig für die Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften im Bundesland Berlin. Die Zuständigkeitsregelungen des SGB VIII und der Ausführungsvorschriften über das Vormundschaftswesen des Landes Berlin finden Anwendung.

Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist, dass das Kind bzw. im Falle der Beistandschaft der antragsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, kommt es auf den tatsächlichen Aufenthalt an. In Vormundschaftsfällen kann von den Zuständigkeitsregelungen zur örtlichen Zuständigkeit mit Rücksicht auf die Beziehung zwischen Vormund und Mündel abgewichen werden.

4. Unsere Aufgaben und Angebote

Als Vormund, Pfleger oder Beistand ist es unsere Aufgabe, Kinder und Jugendliche bezogen auf den jeweiligen Wirkungskreis gesetzlich zu vertreten. Unsere Aufgaben und Leistungen sind in vielerlei Hinsicht vom Gesetzgeber bereits vorgezeichnet und bestimmt. Unsere zentralen Tätigkeiten und Aufgaben sind im Folgenden aufgelistet.

4.1. Unsere Aufgaben und unser Leistungsangebot als Vormund und Pfleger

Unsere Aufgaben und Angebote als Vormund orientieren sich an der Situation im Einzelfall und den jeweiligen Bedürfnissen und dem Bedarf des Kindes. Aus diesem Grund ist die folgende Aufzählung lediglich exemplarisch für mögliche Tätigkeiten und Aufgaben des Vormunds:

- Vertretung bei Rechtsgeschäften
- Vertretung gegenüber Behörden
- Teilnahme und ggf. Vertretung in Gerichtsverfahren als gesetzlicher Vertreter des Kindes
- Durchsetzung von Rechten des Kindes
- Regelung von aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten
- Bestimmung von Wohnort und Wohnung
- Regelung von Umgangsrecht und Umgangsbestimmungen
- Entscheidung über die Unterbringung bei Pflegepersonen, Verwandten oder in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg des Mündels
- Auswahl von Schule und Kindergarten und ggf. Ausbildungsplatz und Abschluss von Ausbildungsverträgen
- Klärung der Abstammung
- Mitwirkung in Adoptionsverfahren
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Beantragung von öffentlichen Leistungen und Hilfsmitteln
- Bestimmung der Erziehungsziele und Beaufsichtigung der Erziehung
- Beratung des Mündels in Fragen der Lebensplanung
- aktive Beteiligung am Hilfeplanverfahren
- Begleitung des Kindes im Schul- und Bildungsweg durch Kontakte zu Lehrern, Erziehern und Betreuungspersonen
- Anlage und Verwaltung von Mündelvermögen
- Anlage eines Vermögensverzeichnisses
- Sicherung der notwendigen medizinischen Betreuung und der regelmäßigen Gesundheitsvorsorge
- Zustimmung zu medizinischer Behandlung

Als Pfleger können wir nur in dem gerichtlich bestellten Wirkungskreis tätig werden. Unsere Aufgaben und Tätigkeiten beschränken sich auf die jeweiligen Teilbereiche des beschriebenen Aufgabenkatalogs.

4.2. Unsere Aufgaben und unser Leistungsangebot als Beistand

Der Beistand ist Berater und Unterstützer in Fragen der Vaterschaftsfeststellung und bei der Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen. Wir beraten auch über die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Diese gesetzlichen Aufgaben des Beistands sind in § 1712 BGB und in § 52a SGB VIII definiert.

Beratungsleistungen, die wir als Beistand anbieten:

- Beratung zur Bedeutung und zu den Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung
- Beratung zur Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanerkennung im Ausland
- Beratung in Fragen der Geltendmachung und Sicherung von Kindesunterhalt
- Beratung zur Möglichkeit die gemeinsame elterliche Sorge durch Sorgerechtserklärung zu regeln
- Beratung über die Möglichkeit eine Beistandschaft gem. § 1712 BGB zu beantragen und über die Aufgaben und Arbeitsweise des Beistands
- Vermittlung an geeignete Beratungsangebote von freien und öffentlichen Trägern bei Problemen, die nicht in den Aufgabenbereich der §§ 1712 BGB, 52a SGB VIII fallen (z.B. bei Umgangsfragen, Fragen zu Unterhaltsvorschussleistungen, Beziehungs- und Eheproblemen)

Leistungen, die wir im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereiches Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anbieten:

- Ermittlungen von Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen
- Ermittlungen von Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen und ggf. gerichtliche Geltendmachung der Auskunftsansprüche des Kindes aus § 1605 BGB
- frühzeitige Sicherung des Unterhaltsanspruchs durch Aufforderung zur Erteilung von Auskunft und Zahlung von Unterhalt (Inverzugsetzung § 1613 BGB)
- Aufforderung zur Beurkundung
- Berechnung des Unterhaltsanspruchs
- Berechnung von Unterhaltsrückständen
- Aufforderung zur Zahlung von Unterhalt und zur Beurkundung des Unterhaltsanspruchs
- Auseinandersetzung bei strittigen Positionen mit dem beauftragten Elternteil/ Unterhaltspflichtigen / Anwaltschaft
- Fertigung von Schriftsätzen und Klagen in gerichtlichen Unterhaltsverfahren
- Wahrnehmung von Prozessterminen in Unterhaltsverfahren
- Prozessführung und Einlegung von Rechtsmitteln

- Zahlungskontrolle
- Regelmäßige Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation und ggf. Anpassung des Unterhalts an die veränderte Situation
- Ständige Beobachtung der maßgeblichen Rechtslage und der Rechtsprechung und ggf. Anpassung der Unterhaltsansprüche an die veränderte Sach- und Rechtslage
- Abrechnung der Unterhaltszahlungen mit dem Anspruchsberechtigten und ggf. den Leistungsträgern
- Vermittlungsgespräche
- Vollstreckungsmaßnahmen bei andauernder Zahlungsverweigerung des Unterhaltspflichtigen

Leistungen, die wir im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereiches Feststellung der Vaterschaft anbieten:

- Ermittlungen zum Aufenthaltsort und zur Identität des mutmaßlichen Vaters
- Aufforderung zur freiwilligen Vaterschaftsanerkennung und Beurkundung
- Vermittlung von Terminen zur freiwilligen Beurkundung bei Urkundsbeamten der Jugendämter, der Standesämter oder bei Notaren
- Beratung zur Bedeutung und zu den Folgen der Vaterschaftsanerkennung
- Informationen über außergerichtliche und gerichtliche Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung
- Erhebung von Vaterschaftsfeststellungsklage und Prozessführung

5. Unsere Ziele

Als Vormund, Pfleger und Beistand stehen das Wohl und die Wahrung der Interessen der von uns vertretenen Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Im Bereich Vormundschaft, Pflegschaft verfolgen wir das Ziel, dass die von uns vertretenen Kinder und Jugendlichen

- Möglichkeiten für eine gute körperliche, soziale und geistige Entwicklung erhalten;
- bei der Durchsetzung Ihrer Rechte und Ansprüche die nötige Unterstützung erhalten;
- eine ihren individuellen Fähigkeiten entsprechende schulische und außerschulische Erziehung und Ausbildung durchlaufen können.

Bei der Anlage und Verwaltung von Mündelvermögen trifft der Vormund/Pfleger eine sorgfältige Auswahl der Anlageart unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu mündelsicheren Anlagen. Bis zur Beendigung der Vormundschaft/Pflegschaft verwaltet er die Einnahmen und Ausgaben des Vermögens entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

Im Bereich Beistandschaft verfolgen wir das Ziel,

- dass die von uns vertretenen Kinder und die beratenen Eltern bei der Durchsetzung Ihrer Rechte und Ansprüche die nötige wirkungsvolle Beratung und Unterstützung erhalten;
- dass die von uns vertretenen Kinder und die beratenen Eltern durch regelmäßige Unterhaltszahlungen in die Lage versetzt werden ihre existenziellen Bedürfnisse zu erfüllen und die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen reduziert wird;
- allein erziehende Elternteile zu entlasten durch Regelung und Klärung aller Angelegenheiten und Fragen im Zusammenhang mit der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung.

Als Teil der Arbeiterwohlfahrt dienen uns das Leitbild und die Leitsätze der Arbeiterwohlfahrt als Zielkompass. Auf dieser Grundlage haben wir für die Einrichtung Vormundschaften eigene Leitsätze entwickelt, die unser professionelles Selbstverständnis als Vormund, Pfleger und Beistand prägen.

6. Qualitätsentwicklung, -sicherung und -verbesserung

Zwecks Sicherstellung einer gleich bleibenden Qualität der Arbeitsprozesse sowie einer kontinuierlichen Verbesserung unserer Dienstleistung, haben wir ein Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung und AWO-Qualitätsforderungen implementiert, welches im Jahr 2012 durch die DQS erfolgreich zertifiziert worden ist.

Stand: September 2014